

04.07.85

-1-

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Punkt 21 b der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 9 (§ 21 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 21 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Absatz 2 und Rechtsverordnungen nach Absatz 3 gelten auch für die Beförderung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für Absatz 1 Satz 1 Nr. 1."

Begründung:

Einbeziehung des gesamten Transitwarenverkehrs entsprechend der für einen Freihafen zukünftig vorgesehenen Regelung zur Ein- und Ausfuhr, von der Privilegierung für die Durchfuhr soll kein Gebrauch gemacht werden.